

Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Freunde elektronischer Tanzmusik Thüringen
- (2) Er hat den Sitz in Stadtilm.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur im Bereich der elektronischen Tanzmusik.
- (2) Der Verein erreicht seinen Vereinszweck, indem er:
 - a) kulturelle Ereignisse anregt und kulturelle Vorhaben durchführt sowie solche von anderen gemeinnützigen Vereinen nach seinen Kräften und Vermögen unterstützt.
 - b) beim Vermitteln von notwendigen Kulturtechniken und Fähigkeiten für das Produzieren und Wiedergeben von elektronischer Tanzmusik hilft.
 - c) das Interesse an einer künstlerischen Betätigung weckt
 - d) Workshops und Seminare abhält
 - e) auf kulturellen Ereignissen das Gelernte praktisch umsetzt
 - f) bei Unternehmen, Firmen und Personen für die Unterstützung von künstlerischen Vorhaben sowie der Talentförderung wirbt.
 - g) einen kulturellen Austausch mit anderen Kunstschaaffenden aus dem Bereich der elektronischen Tanzmusik anregt und unterstützt

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die dessen Ziele unterstützt.
- (2) Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist es notwendig, eine Beitrittserklärung in geeigneter, schriftlicher Form dem Vorstand vorzulegen.
- (5) Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.
- (6) Die Mitgliedschaft wird nach Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Tod
 - (b) Verlust der Rechtsfähigkeit
 - (c) Austritt
 - (d) Ausschluss.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt oder sich über einen Zeitraum länger als ein Jahr weder aktiv noch passiv am Vereinsleben beteiligt oder dessen Interessen

vertritt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung
- (c) der Ausschuss

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der Schatzmeister, der Cateringvorsitzende und der Kulturleiter.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ein Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch E-Mail schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand erhält für seine Dienste keine Vergütungen.

(8) Der Vorstand besteht zu 3/5 aus Gründungsmitgliedern

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn die Einberufung von vier der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder digital, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Versanddatum bei digitaler Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse/Telefonnummer gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist

grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:

- a) Gebührenbefreiungen
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1500
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- g) Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Mehrheit wird nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand, nach §7 (1).
- b) 4 von der Mitgliederversammlung bestellten Mitgliedern des Vereins.

(2) Als Mitglied des Ausschusses kann jede Juristische Person gewählt werden, die Mitglied des Vereins ist und das 18. Lebensjahr erreicht hat.

Als Mitglied des Ausschusses kann nicht gewählt werden, gegen wen ein Ausschlussverfahren anhängig ist oder der das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gemäß §8 (6) gewählt.

(4) Dem Ausschuss obliegt:

- a) die Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- b) der Erlass von Beiträgen und Umlagen aus Billigkeitsgründen,
- c) die Regelung von Auslagenerstattungen an Mitglieder,
- d) die Einsetzung von Unterausschüssen,
- e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- f) der An- und Verkauf von Vereinsbesitz ab 1500€
- g) die Festlegung der Veranstaltungen die der Verein durchführt oder an denen der Verein Dienstleistungen für Dritte erbringt.

(5) Ausschusssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt und sind nicht öffentlich.

(6) Bei den Sitzungen des Ausschusses kann zugegen sein, wer vom Vorstand hinzugezogen wird.

(7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind.

(8) Der Ausschuss wird vom Vorstand ohne Einhaltung einer bestimmten Frist durch formlose Benachrichtigung (auch fernmündlich) aller Ausschussmitglieder einberufen.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch

der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadtilm, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die vom Ausschuss bestimmt wird und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stadtilm, den 22.Juli 2022